

Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer: Revisionshandbuch der Schweiz. 2. Lieferung 1979, ca. 500 S. (Zürich 1978. Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer.) Ringbuch. Fr. 88.— (Lieferungen 1 und 2 zusammen Fr. 140.—).

1971 hat die Treuhand- und Revisionskammer einen ersten Band des «Revisionshandbuchs der Schweiz» herausgegeben. Im Oktober 1979 konnte nun die zweite Lieferung abgeschlossen werden, die wiederum ein stattliches Ringbuch füllt.

Die erste Lieferung hatte vor allem die Kapitel über die Grundlagen der Revision, über die Prüfungshandlungen sowie über die Organisation des Berufsstandes des Revisors enthalten. In der zweiten Lieferung werden die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sowie besondere Prüfungsfälle erörtert, und das Kapitel über das Berufswesen ist zum Teil neu gefasst worden. Ausstehend oder nur vorläufig — durch die Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen und Literaturhinweisen — bearbeitet sind namentlich die interne Revision und die Revision von Konzernabschlüssen, die Prüfung in besonderen Branchen und die Bilanz- und Erfolgsanalyse. Von diesen soll das Kapitel über die interne Revision schon 1980 publiziert werden.

Kernstück der zweiten Lieferung — und für den Juristen wohl der wichtigste Teil dieses gross angelegten Handbuchs überhaupt — sind die Ausführungen über die *Buchführung und Bilanzierung*. Hier werden zunächst die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Bilanzierung im allgemeinen dargestellt. Die Übersicht ist um so wertvoller, als zwar das Gesetz in OR 957 Ordnungsmässigkeit verlangt, aber nicht näher umschreibt, was darunter zu verstehen ist. In einem zweiten, breit angelegten Kapitel werden die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften des schweizerischen Rechts detailliert erörtert. Besonders ausführlich kommen dabei — entsprechend ihrer praktischen Bedeutung — die aktienrechtlichen Vorschriften für einzelne Bilanzpositionen zur Behandlung.

Wertvoll sind auch die Ausführungen über die Revision in Fällen, in denen das Rechnungswesen mittels EDV geführt wird. In der Praxis eher selten beansprucht, gerade daher aber im Einzelfall wertvoll, dürften die Ausführungen über die besonderen Prüfungen anlässlich von Kapitalherabsetzungen und Sitzverlegungen ausländischer Gesellschaften in die Schweiz sein.

Das Handbuch ist ausgesprochen als *Werkzeug für den Praktiker* gedacht. Theoretische Ausführungen sind knapp gehalten. Dafür wird zu zahlreichen Einzelproblemen eine konkrete Antwort erteilt. Die Judikaturhinweise beschränken sich auf die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, und auf Verweisungen auf die Literatur wird — abgesehen von Verzeichnissen der wichtigsten Standardwerke — fast ganz verzichtet.

Behandelt werden nicht nur die Belange der Revision,

sondern darüber hinaus ganz allgemein die in Frage stehenden Rechts- und Wirtschaftsvorgänge. So nimmt etwa im Kapitel über die Kapitalherabsetzung die Besprechung des besonderen Revisionsberichts nur etwa die Hälfte des Raumes ein. Die andere Hälfte ist einem komprimierten Abriss über die Herabsetzungsverfahren schlechthin gewidmet. Vom Standpunkt des Rechts- und Wirtschaftsberaters aus ist dies zu begrüssen. Freilich liegt darin auch eine Gefahr: Beim Bestreben, trotz knappen Umfangs möglichst konkret zu bleiben, schleichen sich gern Unstimmigkeiten ein. So wird etwa — um beim Beispiel der Kapitalherabsetzung zu bleiben — die zwangsweise Aktienamortisation erwähnt, bei der «durch Generalversammlungsbeschluss, also allenfalls gegen den Willen von Minderheitsaktionären», einzelne Aktien annulliert werden. Dabei wird zwar richtig darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre zu beachten ist. Doch wird mit keinem Wort erwähnt, dass einem Rückruf gegen den Willen der Betroffenen das wohlerworbene Recht der Aktionäre auf ihre Mitgliedschaft entgegensteht, wenn er sich nicht auf eine statutarische Grundlage abstützen kann, die schon in den Urstatuten oder jedenfalls vor Ausgabe der betroffenen Aktien geschaffen wurde.

Es ist vor auszusehen, dass die Publikation nicht nur Bibel des Revisors bleiben, sondern dass sie auch dem Unternehmensberater und dem in der Wirtschaftspraxis tätigen Juristen bald einmal unentbehrlich sein wird.

Prof. Peter Forstmoser, Zürich